

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Büro des Kreistages**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig		
Kreisausschuss	26.11.2019						
Kreistag Uckermark	04.12.2019						

Inhalt:

Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfü- gung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) gemäß der Anlage 1.

gez. i. V. Bernd Brandenburg
Unterschrift

30.10.2019
Datum

Begründung:

Mit dem In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15) am 3. Juli 2018 ergibt sich Anpassungsbedarf hinsichtlich der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung).

In § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wurde die Einwohnerbefragung als Form der Einwohnerbeteiligung mitaufgenommen, die regelmäßige Anwendung finden soll. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung ist demnach um diese Form der Einwohnerbeteiligung zu erweitern. Ebenfalls soll die Einwohnerversammlung als Form der Einwohnerbeteiligung in § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung aufgenommen werden.

Gleichzeitig ist aus § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung die Wortgruppe „Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Petition“ zu streichen, da es sich bei diesen Instrumenten nicht um Formen der Einwohnerbeteiligung im Sinne des § 13 BbgKVerf handelt. Dieser umfasst lediglich Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen sowie andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit als Formen der Einwohnerbeteiligung. Der Einwohnerantrag, das Bürgerbegehren, der Bürgerentscheid und die Petition sind in den §§ 14 bis 16 BbgKVerf bereits gesondert geregelt und bedürfen keiner weiteren Konkretisierung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.

Mit Einfügung des § 18a BbgKVerf ergibt sich die Verpflichtung, Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Kreisangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu sichern. Die Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sind in der Hauptsatzung aufzuführen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung der Formen, die die Voraussetzung für die Aufnahme der Formen in die Hauptsatzung darstellt, ist erfolgt.

Die Hauptsatzung soll nunmehr um einen § 3a (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) erweitert werden.

Wegen Änderung der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen galt es die Hauptsatzung in § 4 zu ändern. Die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht zum 18.04.2016 für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte veranlasste den Bund und die Länder entsprechende Anpassungen auch im Unterschwellenbereich vorzunehmen. Hiernach ist festzustellen, dass im Oberschwellenbereich der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) zur Anwendung kommen. Die Regelungen zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen befinden sich dabei vollständig in der VgV. Sie ersetzt auch die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Neben dem Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 der VgV ist für die Vergabe von Bauaufträgen der 2. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 anzuwenden. Die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf nationaler Ebene unterhalb der EU-Schwellenwerte wurde mit der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) reformiert. Die UVgO kann allerdings erst durch einen Anwendungsbefehl in den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bzw. in den Landesvergabegesetzen in Kraft treten. Die Einführung der UVgO für die Landkreise und Kommunen im Land Brandenburg trat mit der Änderung des § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) durch die Dritte Verordnung zur Änderung der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung am 01.05.2018 in Kraft.

Somit gelten für den Landkreis Uckermark im Unterschwellenbereich seit dem 01.05.2018 für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen die UVgO mit den in § 30 Abs. 3 KomHKV geregelten Ausnahmen, welche den 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistun-

gen Teil A (VOL/A) ersetzt und für die Vergaben von Bauleistungen der 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 mit den in § 30 Abs. 2 KomHKV geregelten Ausnahmen.

Aufgrund dieser Novellierungen im Vergaberecht wurde die Benennung der Rechtsgrundlagen in § 4 der Hauptsatzung geändert.

Des Weiteren hat die Europäische Kommission die maßgeblichen Schwellenwerte für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen neu festgelegt, ab deren Erreichen eine europaweite Ausschreibung zu erfolgen hat.

Die neuen Schwellenwerte betragen seit dem 1. Januar 2018:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 221.000 €
(bisher: 209.000 €)
- für Bauaufträge: 5.548.000 €
(bisher: 5.225.000 €)

Aufgrund der Erhöhung der Schwellenwerte wurde auch eine Anpassung der Wertgrenze für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen vorgenommen.

Das Besetzungsverfahren des Integrationsbeirates (§ 17) wurde vereinfacht. In Zukunft sollen die vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereine, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind, nicht mehr durch öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit aufgefordert, sondern durch die Landrätin vorgeschlagen werden. Darüber hinaus wurde konkretisiert, dass der Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark im Integrationsbeirat der für Integration zuständige Dezernent sein soll.

Da das Anzeigenblatt „Blickpunkt“, in dem bisher öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Uckermark vollzogen wurden, nicht mehr im Landkreis Uckermark erscheint, sollen an die Stelle des „Blickpunkt“ zukünftig die Anzeigenblätter „Lokalfuchs“ (Lokalausgaben Prenzlau/Templin) und „Märkischer Sonntag“ (Lokalausgaben Angermünde/Schwedt) treten. Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen des Landkreises Uckermark in diesen Anzeigenblättern ist in § 21 Abs. 8 S. 1 Hauptsatzung zu verankern.

Weiterhin wurde der aktuellen Situation entsprechend an sämtlichen Stellen in der Hauptsatzung die Bezeichnung „Landrat“ in „Landrätin“ geändert.

Die o.g. Änderungen sind in der Synopse (Anlage 2) veranschaulicht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)

Anlage 2 - Synopse